

Ausbildungspläne für den juristischen Vorbereitungsdienst in Thüringen für die Zivilrechts-, Strafrechts- und Rechtsanwaltsstation vom 18. Juli 2005

[Diese Ausbildungspläne gelten praktisch für Referendare, die ab 01. November 2005 in den juristischen Vorbereitungsdienst in Thüringen eintreten. Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 01. Juli 2005 angetreten haben, durchlaufen die Ausbildung nach den bisher gültigen Ausbildungsplänen; bei längerer Unterbrechung der Ausbildung entscheidet die obere Ausbildungsbehörde entsprechend § 55 Abs. 2 S. 2 ThürJAPO in Abstimmung mit dem JPA II, ob die Ausbildung nach den bisherigen Ausbildungsplänen oder nach diesen fortzuführen ist.]

Kapitel I – Allgemeines

A.

Gesetzliche Ziele

Der Vorschrift des § 1 Abs. 4 ThürJAPO lässt sich das allgemeine Ziel juristischer Ausbildung entnehmen: Der Erwerb der Befähigung zum Richteramt und (damit) zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (§ 14a Abs. 1 Nr. 1 BRRG).

Wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erworben hat, kann nach § 4 BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Die Ausbildung zum Volljuristen muss daher das Berufsbild des Rechtsanwalts umfassen.

Der Vorbereitungsdienst - als praxisbezogener Teil der Ausbildung - hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege einschließlich der Rechtsberatung sowie der Verwaltung vertraut zu machen und so zu fördern, dass er die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennt und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anzuwenden weiß, § 34 Abs. 1 Satz 1 ThürJAPO.

B.

Allgemeine Bemerkungen zu den Arbeitsgemeinschaften

I. Allgemeines

Die Arbeitsgemeinschaften begleiten die Ausbildung in den Stationen und bereiten auf die zweite Staatsprüfung vor. Es ist aber nicht möglich, den gesamten Prüfungsstoff zu behandeln. Vielmehr muss ein mindestens genau so großer Stoffumfang und müssen Fertigkeiten in Eigeninitiative erarbeitet bzw. bewältigt werden.

1. Einführungsarbeitsgemeinschaften

Nach § 37 Abs. 6 ThürJAPO finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt und zwar in der Zivilrechtsstation und in der Verwaltungsstation zwei Wochen, in der Strafrechts- und Rechtsanwaltsstation eine Woche.

Die Einführungsarbeitsgemeinschaften sollen jeweils am ersten Werktag nach Dienstantritt des Referendars

in der jeweiligen Ausbildungsstation beginnen. Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft wird der Referendar keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versieht seinen Dienst nur durch Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung. Urlaube und Nebentätigkeiten sollen für diese Zeit nicht genehmigt werden.

In der Einführungsarbeitsgemeinschaft sollen an allen Tagen - soweit möglich vormittags - fünf Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) abgehalten werden.

Die Einführungsarbeitsgemeinschaften sollen den Rechtsreferendar auf die Anforderungen der Rechtspraxis der Ausbildungsstelle vorbereiten und ihm das Verständnis für die Bedeutung des Ausbildungsberufs sowie der juristischen Berufstätigkeiten in Staat und Gesellschaft vermitteln.

Zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitung sind den Referendaren methodische Hinweise zur Erarbeitung von Literatur und Rechtsprechung zu geben.

2. Regelarbeitsgemeinschaften

Nach § 37 Abs. 1 ThürJAPO werden die Ausbildungsstellen (§ 36 ThürJAPO) von sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften begleitet, an denen der Rechtsreferendar teilzunehmen hat. Die Arbeitsgemeinschaften begleiten die Ausbildung in den Stationen und bereiten auf die zweite Staatsprüfung vor.

Rechtsreferendaren, deren mündliche Mitarbeit zurückhaltend ist oder deren Leistungen nach unterdurchschnittlich bewertet wurden, soll Gelegenheit gegeben werden, einen Kleingruppenbericht als Gruppensprecher zu erstatten oder eine Diskussion zu leiten.

Die Regelarbeitsgemeinschaften sollen während sechs Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) jeweils an einem Tag pro Woche stattfinden (§ 37 Abs. 2 ThürJAPO).

3. Klausurenarbeitsgemeinschaften

Nach § 38 Abs. 1 ThürJAPO haben Rechtsreferendare mindestens 60 vom Hundert der im Examenklausurenkurs angebotenen Klausuren mitzuschreiben und abzugeben. Grundlage der Berechnung ist dabei die

Zahl der Klausuren, die ab fünftem bis einschließlich sechzehntem Ausbildungsmonat angeboten werden. Der Referendar hat sich die Abgabe der Klausur zur Korrektur auf dem als Muster beigefügten Formular bestätigen zu lassen; die ausgefüllte Teilnahmebestätigung ist spätestens in der zweiten Woche des achtzehnten Ausbildungsmonats im Original dem Justizprüfungsamt II unmittelbar, d.h. ohne Einhaltung des Dienstweges zuzuleiten.

II.1 Lehr- und Lernformen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

Die Reihenfolge der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Hinweise zu den Lernzielen geben die Erläuterungen jeweils im Anhang zu den Ausbildungsplänen; sie zeigen Möglichkeiten zu deren Umsetzung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendare erforderlich. Dies erfordert insbesondere selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefung.

Die Lernziele sollen mit dem im Ausbildungsplan für die Ausbildungsstelle festgelegten Ausbildungsablauf koordiniert werden. Sie sollten die in den einzelnen Ausbildungsstellen gewonnenen Erfahrungen sowie die dort entstandenen Bedürfnisse der Rechtsreferendare berücksichtigen.

II.2 Lehrmaterial für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen. Auch Prüfungsfälle und Klausuren können herangezogen werden.

II.3 Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendare in den Regelarbeitsgemeinschaften

Der Rechtsreferendar soll die Kriterien für seine Beurteilung kennen.

Die Arbeitsgemeinschaftsleiter sollen in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und seine Bewertungspraxis besprechen. Der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden.

Der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die in der Arbeitsgemeinschaft zu erbringenden Regelleistungen jeweils so zeitig zu bewerten und mit den Referendaren zu besprechen, dass diese sich daran orientieren und ihre Leistungen bei den nachfolgenden Aufgabenstellungen verbessern können.

II.4 Zeugnisse in den Regelarbeitsgemeinschaften

Über die von dem Rechtsreferendar erbrachten Leistungen ist ihm durch den Leiter der Arbeitsgemeinschaft spätestens einen Monat nach seinem Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft ein Zeugnis zu erteilen und in Abschrift zu übersenden. Das Zeugnis soll entsprechend den als Anlage beigefügten Mustern unter Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung und muss eine zusammenfassende Note und eine Punktzahl nach § 8 ThürJAPO enthalten. Das Zeugnis soll auf Wunsch mit dem Referendar vorbesprochen werden.

C.

III.1 Allgemeine Bemerkungen zu den Einzelausbildungsstellen

Nach § 36 ThürJAPO erfolgt die Ausbildung des Rechtsreferendars bei Ausbildungsstellen. In diese wird der Referendar während der Pflichtstationen durch den Präsidenten des Landgerichts eingewiesen, mit Ausnahme der Verwaltungsstation; in dieser ist das Landesverwaltungsamt zuständige untere Ausbildungsbehörde (§ 32 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 ThürJAPO).

Der Ausbilder soll dafür Sorge tragen, dass:

- vorhandenen Anfangsschwierigkeiten Rechnung getragen wird,
- sich die Auswahl der dem Rechtsreferendar übertragenen Arbeiten so weit möglich am Stoffplan der Arbeitsgemeinschaft orientiert,
- dem Rechtsreferendar zu Beginn der Ausbildung ein Überblick über den Aufgabenbereich des Ausbilders vermittelt wird,
- der Rechtsreferendar alle im Ausbildungsplan vorgesehenen Arbeiten anfertigt. Mehranforderungen können vom Ausbilder gestellt werden (ergänzende Spalten befinden sich in den Ausbildungsnachweisen).

III.2 Lernziele für die Ausbildung in der Ausbildungsstelle

Der Rechtsreferendar soll unter Anleitung des Ausbilders lernen, die bislang erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis umzusetzen, seine Erfahrungen hierzu kritisch zu verarbeiten und selbständig zu bewerten sowie die praktische Arbeitsweise in den Stationen zu üben. Jeweils spätestens gegen Ende einer Station sollten auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Organisationseinheit und des Handelns der dort verantwortlichen Personen vertieft erfasst und kritisch reflektiert werden.

III.3 Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendare in den Einzelausbildungsstellen

Der Rechtsreferendar soll die Kriterien für seine Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn seiner Ausbildung kennen lernen.

- Der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und seine Bewertungspraxis besprechen. Der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden.
- Der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse des Rechtsreferendars jeweils alsbald - in der Regel jedoch nicht später als zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit - mit ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung soll der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, seinen aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

III.4 Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach den jeweils den Stationsausbildungsplänen als Anlage beigefügten Mustern zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in dem auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich von dem Einzelausbilder selbst zu führen. Er kann die Ausfüllung auf den Rechtsreferendar delegieren (z.B. entsprechend der Abschlussbemerkung des Ausbilders zur jeweiligen Einzelleistung die weiteren Eintragungen vorzunehmen). In jedem Fall hat der Ausbilder die Eintragung am Ende der Zeile mit seinem Namenszeichen zu autorisieren. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

III.5 Zeugnis

Am Ende der Ausbildungszeit hat der Ausbilder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis nach den jeweils dem Ausbildungsplänen als Anlage beigefügten Mustern zu erteilen, das auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 8 ThürJAPO enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu den Personalakten des Referendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit dem Rechtsreferendar vorher zu besprechen.

Kapitel II – Ausbildungspläne

Ausbildungsplan für die Einführungsarbeitsgemeinschaft in erstinstanzlichen Zivilsachen (Einführungsarbeitsgemeinschaft I)

gemäß §§ 34 Abs. 2 Satz 3, 37 Abs. 6 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)

Lernziele für die Ausbildung in der Einführungsarbeitsgemeinschaft I

Bei der Einführungsarbeitsgemeinschaft I ist zunächst deren hervorgehobene Stellung als erste Einführungsarbeitsgemeinschaft innerhalb des Vorbereitungsdienstes zu beachten. Hieraus ergeben sich besondere Ausbildungsziele (nachfolgend 1.).

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft I soll den Referendar vor allem darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem Zivilgericht erster Instanz von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich weitere Ausbildungsziele (nachfolgend 2. und 3.).

1. Der Rechtsreferendar soll die normativen Grundlagen, den Gang und die Zielsetzung des juristischen Vorbereitungsdienstes im allgemeinen kennen lernen.

1.1 Bei Dienstantritt sollen die Referendare über das Thüringer Juristenausbildungsgesetz (ThürJAG) und die Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) informiert werden.

1.2 Der Arbeitsgemeinschaftsleiter und/oder der für Personalangelegenheiten der Referendare zuständige Referent oder Sachbearbeiter des Landgerichts sollte zu Beginn der Einführungsarbeitsgemeinschaft einen informierenden Überblick über die gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Grundlagen des Vorbereitungsdienstes geben.

1.3 Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll den Rechtsreferendaren das in § 34 Abs. 1 Satz 1 ThürJAPO beschriebene Ziel der Ausbildung, die gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 ThürJAPO mit der zweiten Staatsprüfung zu treffende Feststellung sowie Anforderungen und Bewertung der Examensleistungen erläutern.

2. Der Rechtsreferendar soll Verständnis für die theoretischen und praktischen Grundlagen des zivilgerichtlichen Verfahrens sowie für seine Bedeutung für Staat und Gesellschaft gewinnen.

2.1 Der Rechtsreferendar soll - im Zusammenhang mit der Verfolgung der übrigen unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Lernziele - einen Überblick über die gesellschaftlichen und politischen Grundlagen der Zivilprozessordnung erhalten.

2.2 Der Rechtsreferendar soll die Bedeutung der Zivilrechtspflege für die Bewältigung sozialer Konflikte erfassen und Verständnis für die soziale Wirklichkeit des Zivilprozesses gewinnen.

2.3 Der Rechtsreferendar soll im Überblick die Organisation der Zivilrechtspflege kennen lernen.

2.4 Der Rechtsreferendar soll im Überblick die gesetzliche Stellung von Richtern, Rechtsanwälten und Parteien im zivilgerichtlichen Verfahren kennen lernen.

2.5 Der Rechtsreferendar soll den Gang eines Zivilprozesses kennen lernen.

3. Der Rechtsreferendar soll die methodischen Grundsätze zivilrichterlicher Denk- und Arbeitsweise kennen lernen und verstehen sowie lernen, einfache zivilrichterliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen.

3.1 Der Rechtsreferendar soll aktenmäßig festgehaltene, einfache Lebenssachverhalte feststellen und darstellen lernen und dabei Verständnis für die Auswahlvorgänge bei der Sachverhaltsermittlung sowie die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung gewinnen.

3.2 Der Rechtsreferendar soll die grundsätzliche Methode der rechtlichen Begutachtung eines Prozesssachverhalts kennen- und anwenden lernen.

3.3 Der Rechtsreferendar soll die wichtigen zivilrichterlichen Entscheidungen kennen lernen und lernen, einfache Entscheidungen abzufassen.

Ausbildungsplan für die Regelarbeitsgemeinschaft in erstinstanzlichen Zivilsachen (Regelarbeitsgemeinschaft I)

gemäß §§ 34 Abs. 2 Satz 3, 37 Abs. 1 u. 3 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)

I. Lernziele für die Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft I

1. Der Rechtsreferendar soll zivilrichterliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen, selbst herstellen und darstellen lernen.

1.1 Der Rechtsreferendar soll die verfahrens- und sachlich rechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine zivilrichterliche Entscheidung lenken.

1.2 Der Rechtsreferendar soll Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses feststellen können. Er soll lernen,

- die Auswahlvorgänge bei der Ermittlung von Sachverhalten zu analysieren und zu beurteilen;
- die entscheidungserheblichen Tatsachen eines Parteinovtrags geordnet zusammenzustellen;
- Beweise zu erheben und zu würdigen;
- die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung zu ermes-

sen.

1.3 Der Rechtsreferendar soll festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich würdigen lernen.

1.4 Der Rechtsreferendar soll zivilrichterliche Entscheidungen darstellen können.

2. Der Rechtsreferendar soll die verschiedenen zivilgerichtlichen Verfahren kennen und nachvollziehen können.

2.1 Der Rechtsreferendar soll die speziellen Verfahrensarten der Zivilprozessordnung kennen lernen.

2.2 Der Rechtsreferendar soll die verschiedenen Formen der Prozessbeendigung kennen lernen.

2.3 Der Rechtsreferendar soll typische Fallkonstellationen zivilgerichtlicher Verfahren kennen lernen.

3. Der Rechtsreferendar soll Stellung und Funktion des Richters kennen lernen und einen Überblick über die möglichen Bestimmungsgründe richterlichen Handelns erhalten.

4. Der Rechtsreferendar soll Stellung und Funktion der Zivilgerichtsbarkeit im sozialen Rechtsstaat analysieren und beurteilen lernen.

4.1 Der Rechtsreferendar soll die Regelung von Konflikten mit Hilfe des Zivilrechts und die praktische Verwirklichung zivilrechtlicher Ansprüche im gerichtlichen Verfahren erfahren.

4.2 Der Rechtsreferendar soll die Gründe für die Befassung bzw. Nichtbefassung der Zivilrechtspflege mit Streitigkeiten kennen und analysieren lernen.

4.3. Der Rechtsreferendar soll zivilrichterliche Entscheidungstätigkeit gegenüber neuartigen Sachverhaltensgestaltungen analysieren lernen. Er soll hierbei Verständnis für die Problematik richterlicher Rechtsfortbildung gewinnen.

4.4 Der Rechtsreferendar soll die Bedeutung von Folgerwägungen für zivilgerichtliche Entscheidungen erkennen.

4.5 Der Rechtsreferendar soll die Funktion der Zivilgerichtsbarkeit für Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse beurteilen lernen.

4.6 Der Rechtsreferendar soll die Funktion der Zivilgerichtsbarkeit im Rahmen der staatlichen Gewalten nach dem Grundgesetz beurteilen lernen.

4.7 Der Rechtsreferendar soll die der Zivilprozessordnung zu Grunde liegenden Sozial- und Wirtschaftsmodelle reflektieren und im Einzelfall Schlussfolgerungen hieraus für die zivilrichterliche Entscheidungstätigkeit nach Inhalt und Umfang ziehen können.

4.8 Der Zweck des Zivilprozesses und die daraus sich ergebenden Folgerungen für die gerichtliche Entscheidungstätigkeit sollten anhand der typischen Fallkonstellationen zivilgerichtlicher Tätigkeit (vgl. oben 2.3) erarbeitet werden.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendare in der Arbeitsgemeinschaft I

1. Der Rechtsreferendar hat regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen mindestens zwei Aufsichtsarbeiten zu schreiben.

2. Der Rechtsreferendar hat regelmäßig einen Aktenvortrag oder ein Referat zu halten.

Z e u g n i s
über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft I
(erstinstanzliche Zivilsachen)

Rechtsreferendar/in: _____
Behörde: _____
Leiter der Arbeitsgemeinschaft: _____
Ausbildungsbeginn: _____
Ausbildungsende: _____
Fehltag(e) (entschuldigt/unentschuldigt): _____

1. **MITARBEIT:**
(Ausbildungsinteresse, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Toleranz, Verhalten in Diskussionen und Gesprächen, Arbeitseinsatz etc.)

2. **EINZELNE LEISTUNGEN:**
 - 2.1. Mündliche (Aktenvortrag, Referat etc.):

 - 2.2. Schriftliche (Klausur, Test, Kurzarbeit etc.):

3. **RECHTSKENNTNISSE:**
(materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete: jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. **FÄHIGKEIT ZUR RECHTLICHEN ARGUMENTATION:**
(Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, problemangemessene Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Erkennen und Ableiten von Begründungszusammenhängen, vertretbare Anwendung von Rechtssätzen und -vorschriften)

5. Erfassen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung, Einbeziehen der sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe, rechtspolitische Erwägungen:

6. **SONSTIGE BEMERKUNGEN:**

7. **GESAMTWÜRDIGUNG, Note und Punktzahl nach 37 Abs. 7 Satz 2 ThürJAPO**

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbilders

Abschrift des Zeugnisses

gem. § 37 Abs. 7 Satz 1 ThürJAPO übersandt am:

Ausbildungsplan für die Ausbildungsstelle in erstinstanzlichen Zivilsachen gemäß §§ 34 Abs. 2 Satz 3, 36 Abs. 1 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)

I. Allgemeines

Der Präsident des Landgerichts weist die Rechtsreferendare unter Beachtung der jeweiligen Ausbildungskapazitäten den Kammern des Landgerichts sowie den Amtsgerichten des jeweiligen Landgerichtsbezirks zu. Bei Zuweisung zu einer Kammer bestimmt der Kammervorsitzende ein Mitglied seiner Kammer zum Ausbilder. Der Kammervorsitzende soll die der Kammer zugewiesenen Rechtsreferendare auf alle Mitglieder der Kammer gleichmäßig verteilen soweit das nicht die besondere Belastung eines Dezernats ausschließt. Für den Behördenleiter des Amtsgerichts gilt das für den Kammervorsitzenden Bestimmte entsprechend.

II. Ausbildungsablauf in der Ausbildungsstelle

1. Der Rechtsreferendar soll in den ersten zwei bis drei Wochen nach dem Einführungslehrgang die Aufgaben und die Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilprozessabteilung kennen lernen.
2. Der Rechtsreferendar soll im 2. bis 4. Monat seiner Ausbildung das Zivilprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle des Zivilrichters praktisch anwenden lernen.
3. Der Rechtsreferendar soll spätestens ab der letzten Woche des 4. Ausbildungsmonats eine Relation anfertigen.

III. Regelleistungen der Rechtsreferendare

1. Der Rechtsreferendar soll lernen, Lebenssachverhalte auf der Grundlage des Parteivorbringens klären, erfassen und geordnet darstellen zu können und im Hinblick auf das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht beurteilen und diese Beurteilung überzeugend mündlich und schriftlich begründen zu können.

Dafür soll der Rechtsreferendar

- 1.1 regelmäßig zwei Gutachten mit Sachbericht anfertigen, von denen eines eine Beweisstation und eines umfangreicheres Parteivorbringen enthalten soll;

- 1.2 regelmäßig vier Urteilsentwürfe anfertigen, von denen mindestens einer eine Beweiswürdigung und einer ein umfangreiches Parteivorbringen enthalten soll;

- 1.3 regelmäßig drei Beschlussentwürfe anfertigen, davon mindestens einen Beweisbeschluss;

- 1.4 regelmäßig drei Vorträge zu entscheidungsreifen Sachen zu halten; der Ausbilder soll sie anschließend mit dem Rechtsreferendar auf ihre Verbesserung erörtern.

2. Der Rechtsreferendar soll lernen, zur Feststellung des Sachverhalts Beweise zu erheben und zu würdigen. Zu diesem Zweck hat der Rechtsreferendar regelmäßig in zwei Verfahren unter Beachtung von § 10 GVG Beweisaufnahmen – einschließlich der Protokollierung des Inhalts – durchzuführen.

3. Er soll die Leitung und praktische Handhabung des Zivilprozesses im Rahmen der Verfahrensvorschriften durch Beteiligung an der Alltagspraxis des Ausbilders erlernen. Dafür hat der Rechtsreferendar regelmäßig:

- 3.1 sich angemessen an der Dezernatsarbeit zu beteiligen.

- 3.2 an den Sitzungen der Kammer/des Einzelrichters teilzunehmen.

4. Alle schriftlichen Entwürfe sind vom Ausbilder durchzusehen zu korrigieren und entsprechend dem Ausbildungsnachweis zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit dem Rechtsreferendar zu besprechen.

5. Durch die Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte gemäß § 10 GVG soll der Rechtsreferendar in besonderem Maße lernen, eine Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 ThürJAPO zu erledigen.

6. Mit Einverständnis des Ausbilders kann der dem Amtsgericht zugewiesene Rechtsreferendar für zwei oder drei Tage den Arbeitsablauf bei einer Kammer des Landgerichts einschließlich des Sitzungsablaufs kennen lernen.

Art der Leistung (vgl. Ausbildungsplan)	Anforderungen (Umfang, Schwierigkeit, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Punkte
Beschlussentwurf (III. 1.3)			
Beschlussentwurf (III. 1.3)			
Beschlussentwurf (III. 1.3)			
Vortrag (III. 1.4)			
Vortrag (III. 1.4)			
Vortrag (III. 1.4)			
Beweisaufnahme (III. 2)			
Beweisaufnahme (III. 2)			
Relation (II. 3)			

Dezernatsarbeit (III. 3.1): _____

Teilnahme an Sitzungen (III. 3.2): _____

Sonstiges: _____

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am: _____

Datum u. Unterschrift d. Ausbilder(in): _____

Datum u. Unterschrift d. Referendar(in): _____

Z e u g n i s
über die Ausbildung
in erstinstanzlichen Zivilsachen

Rechtsreferendar/in: _____
Behörde: _____
Ausbildungsstelle (Kammer, Abteilung etc.): _____
Ausbilder: _____
Ausbildungsbeginn: _____
Ausbildungsende: _____
Unterbrechungen: _____

1. **MITARBEIT:**
(Ausbildungsinteresse, Selbstständigkeit, Zusammenarbeit bei der Erledigung von Einzelaufgaben, in der Beratung und in Besprechungen mit dem Ausbilder; Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. **LEISTUNGEN:**
Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung
der schriftlichen Leistungen:
der mündlichen Leistungen:
der Beteiligung an der praktischen Arbeit des Ausbilders (z. B. Dezernat, Beweisaufnah-
metermine, Hauptverhandlungen usw.):
Beurteilung der Relation/größeren schriftlichen Arbeit:

3. **RECHTSKENNTNISSE:**
(materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete: jeweils mit Angaben über die Entwicklung
während der Ausbildung)

4. **PRAKTISCHE FÄHIGKEITEN:**
(z. B. bei der Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, beim Verhalten in Entsch-
dungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Leistungsvermögen usw.)

5. **Verständnis und Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und
Auswirkungen der Tätigkeit des Richters/Staatsanwalts (z. B. bei bestimmten Entsch-
edungen, Anträgen, Umgang mit Verfahrensbeteiligten usw.)**

6. **SONSTIGE BEMERKUNGEN:**

7. **GESAMTWÜRDIGUNG, Note und Punktzahl nach § 36 Abs. 6 Satz 4 ThürJAPO:**

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbilders

Abschrift des Zeugnisses

gem. § 36 Abs. 6 Satz 6 ThürJAPO übersandt am:

Ausbildungsplan für die Einführungsarbeitsgemeinschaft in Strafsachen (Einführungsarbeitsgemeinschaft III)

gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)

Von dem Rechtsreferendar wird zu Beginn der dritten Ausbildungsstation erwartet, dass er das materielle Strafrecht gutachterlich anwenden kann und die Grundzüge des Strafprozesses und seiner Vorbereitung kennt. Am Ende der dreimonatigen strafrechtlichen Ausbildung soll er auch die strafprozessualen Normen anwenden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf strafprozessualen Gebiet liegen.

Lernziele für die Ausbildung in der Einführungsarbeitsgemeinschaft III

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft III soll den Referendar vor allem darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwaltschaft bzw. einem Strafgericht erster Instanz von Anfang an möglichst selbständig mitzuarbeiten.

Sie soll dem Rechtsreferendar einen Überblick über den Gang des Strafverfahrens, dessen typische Handlungsformen und die daran beteiligten Behörden vermitteln sowie Fragen der Kriminalitätsentstehung, der Zumessung von Strafen und der Art von Maßregeln der Besserung und Sicherung einbeziehen.

1. Der Rechtsreferendar soll die Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten im Überblick kennen lernen, analysieren und beurteilen können.

1.1 Der Rechtsreferendar soll das Verhältnis von sozialem Verhalten und sozialer Norm erkennen.

1.2 Der Rechtsreferendar soll die Umstände der Veranlassung und Auslösung von Strafverfahren erkennen und beurteilen können.

2. Der Rechtsreferendar soll die Organisation der Strafrechtspflege kennen lernen.

2.1 Der Rechtsreferendar soll Aufbau, Organisation und Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft kennen lernen

2.2 Der Rechtsreferendar soll die Strafgerichtsverfassung kennen lernen.

3. Der Rechtsreferendar soll den Gang des Strafverfahrens, seine typischen Handlungsformen und die Stellung der daran Beteiligten im Überblick kennen lernen.

3.1 Der Rechtsreferendar soll den Ablauf des Strafverfahrens nach den Abschnitten der StPO kennen lernen.

3.2 Der Rechtsreferendar soll die Möglichkeiten der Lenkung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft kennen lernen.

3.3 Der Rechtsreferendar soll die Stellung des Beschuldigten/Angeklagten im Strafverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können.

3.4 Der Rechtsreferendar soll die Stellung von Richter, Staatsanwalt und Verteidiger im Strafprozess kennen lernen und kritisch beurteilen können.

3.5 Der Rechtsreferendar soll die Arbeitsergebnisse staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Tätigkeit im Überblick kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügungen und gerichtliche Entscheidungen in ihrem förmlichen Aufbau darzustellen.

Ausbildungsplan für die Regelarbeitsgemeinschaft in Strafsachen (Regelarbeitsgemeinschaft III)

gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Abs. 3 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)

Lernziele für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

Der Rechtsreferendar soll strafrechtliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen, selbst herstellen und darstellen können.

1. Der Rechtsreferendar soll die verfahrens- und sachlichrechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine strafrechtliche Entscheidung lenken.

1.1 Das strafrechtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung der Einführungsarbeitsgemeinschaft III vertieft werden, um dem Rechtsreferendar auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.

1.2 Der Rechtsreferendar soll das Zusammenwirken von staatlichen Behörden der Strafrechtspflege und der zuständigen Verwaltungsbehörden kennen lernen.

2. Der Rechtsreferendar soll im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverhalte erforschen können.

2.1 Der Rechtsreferendar soll die verfassungsrechtlichen Schranken der konkreten Einzelentscheidungen der Strafrechtspflegeorgane kennen lernen und beurteilen können.

2.2 Der Rechtsreferendar soll die Sachverhaltserforschung im Ermittlungsverfahren als ein Kernstück des Entstehungsvorganges einer strafrechtlichen Entscheidung vertiefend kennen lernen.

2.3 Der Rechtsreferendar soll lernen, Ermittlungsverfügungen zu erstellen und Aufklärungsmaßnahmen zu treffen.

3. Der Rechtsreferendar soll die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft treffen und darstellen können.

Nachdem in der Einführungsarbeitsgemeinschaft die einzelnen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen (Einstellung und Erhebung der öffentlichen Klage) im Überblick behandelt und in ihrem Aufbau dargestellt wurden, soll der Rechtsreferendar nunmehr unter Abstellung auf die Berufspraxis des Staatsanwalts lernen, die Entscheidung über den Verdacht einer Straftat zu treffen.

4. Der Rechtsreferendar soll das Zwischenverfahren (§§ 199 ff StPO), das beschleunigte Verfah-

ren (§§ 417 ff StPO) und das Strafbefehlsverfahren (§ 407 StPO) kennen lernen.

5. Der Rechtsreferendar soll die strafprozessuale Hauptverhandlung und das funktionale Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligung kennen lernen und nachvollziehen können:

5.1 Der Rechtsreferendar soll die Stellung und die Funktion der einzelnen Verfahrensbeteiligten analysieren und beurteilen lernen.

5.2 Der Rechtsreferendar soll die Beweisaufnahme als Kernstück der Hauptverhandlung kennen lernen.

5.3 Der Rechtsreferendar soll die Grundsätze über den Aufbau und die Gestaltung eines staatsanwaltschaftlichen Plädoyers kennen lernen.

6. Der Rechtsreferendar soll lernen, eine Straftat im Urteil darzustellen.

6.1 Der Rechtsreferendar soll Auswahlvorgänge bei der Feststellung des der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalts analysieren und beurteilen können.

6.2 Der Rechtsreferendar soll die Bestandteile und die Funktion eines Strafurteils kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, ein Strafurteil darzustellen.

6.3 Der Rechtsreferendar soll die Grundzüge der Strafzumessung kennen lernen, kritisch beurteilen und anwenden können.

7. Der Rechtsreferendar soll das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren im Überblick kennen lernen.

8. Der Referendar soll im Zusammenhang mit den vorgenannten Lernzielen typische Fallkonstellationen strafgerichtlicher Verfahren kennen lernen.

9. Leistungen der Rechtsreferendare in der Arbeitsgemeinschaft III

1. Der Rechtsreferendar hat regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen zwei Aufsichtsarbeiten zu schreiben und einen Aktenvortrag zu halten.

2. Darüber hinaus können vom AG-Leiter weitere Leistungen verlangt werden, wie z.B. Referat, Plädoyer, schriftlicher Entwurf einer Anklageschrift.

Zeugnis

Anlage 1

über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft III (Strafrecht)

Rechtsreferendar/in: _____
Behörde: _____
Leiter der Arbeitsgemeinschaft: _____
Ausbildungsbeginn: _____
Ausbildungsende: _____
Fehltag (entschuldigt/unentschuldigt): _____

1. **MITARBEIT:**
(Ausbildungsinteresse, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Toleranz, Verhalten in Diskussionen und Gesprächen, Arbeitseinsatz, Durchsetzungsvermögen etc.)
2. **EINZELNE LEISTUNGEN:**
 - 2.1. Mündliche (Aktenvortrag, Referat, Gruppenbericht, Diskussionsleitung etc.):
 - 2.2. Schriftliche (Klausur, Arbeitspapier, Test, Kurzarbeit etc.)
3. **RECHTSKENNTNISSE:**
(materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)
4. **FÄHIGKEIT ZUR RECHTLICHEN ARGUMENTATION:**
(Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, problemangemessene Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Erkennen und Ableiten von Begründungszusammenhängen, vertretbare Anwendung von Rechtssätzen und -vorschriften)
5. Erfassen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung, Einbeziehen der sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe, rechtspolitische Erwägungen:
6. **SONSTIGE BEMERKUNGEN:**
7. **GESAMTWÜRDIGUNG, Note und Punktzahl nach § 37 Abs. 7 Satz 2 ThürJAPO:**

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitsgemeinschaftsleiters

Abschrift des Zeugnisses

gem. § 37 Abs. 7 Satz 1 ThürJAPO übersandt am:

Ausbildungsplan für die Ausbildungsstelle in Strafsachen

gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)

I. Allgemeines

Ausbildungsstellen zur Ausbildung in Strafsachen sind die Staatsanwaltschaften, die Strafabteilungen der Amtsgerichte sowie die Strafkammern der Landgerichte. Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c ThürJAPO dauert die Ausbildung in Strafsachen im Rahmen der Pflichtstationen drei Monate.

Der Präsident des Landgerichts weist die Rechtsreferendare entsprechend den vorhandenen Ausbildungskapazitäten der für den jeweiligen Landgerichtsbezirk zuständigen Staatsanwaltschaft zu. Diese teilt dem Präsidenten des Landgerichts mindestens vier Wochen vor Beginn der Station mit, wie viele Rechtsreferendare ausgebildet werden können. Der Leitende Oberstaatsanwalt teilt die Rechtsreferendare den Einzelausbildern seiner Behörde zu.

Im übrigen weist der Präsident des Landgerichts die Rechtsreferendare unter Beachtung der Ausbildungskapazitäten den Amtsgerichten des jeweiligen Landgerichtsbezirks oder den Strafkammern des Landgerichts zu. Bei Zuweisung zu einer Kammer bestimmt der Kammervorsitzende ein Mitglied seiner Kammer zum Ausbilder. Der Kammervorsitzende soll die der Kammer zugewiesenen Rechtsreferendare auf alle Mitglieder der Kammer gleichmäßig verteilen, soweit das nicht die besondere Belastung eines Dezernats ausschließt. Für den Behördenleiter des Amtsgerichts gilt das für den Kammervorsitzenden Bestimmte entsprechend.

Der Ausbilder soll dafür Sorge tragen, dass

- vorhandenen Anfangsschwierigkeiten Rechnung getragen wird,
- sich die Auswahl der dem Rechtsreferendar übertragenen Arbeiten so weit wie möglich am Stoffplan der Arbeitsgemeinschaft orientiert,
- dem Rechtsreferendar zu Beginn der Ausbildung ein Überblick über den Aufgabenbereich des Ausbilders vermittelt wird,
- der Rechtsreferendar alle im Ausbildungsplan vorgesehenen Arbeiten anfertigt.

II. Lernziel für die Ausbildung in der Ausbildungsstelle

Der Rechtsreferendar soll lernen, die bislang erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten in die strafrechtliche Praxis umzusetzen, seine Erfahrung hierzu kritisch zu verarbeiten und selbständig zu bewerten und dabei die Arbeitsweise des mit Strafrecht befassten Justizjuristen (Strafrichter und Staatsanwalt) einüben.

III. Ausbildungsablauf in der Ausbildungsstelle

1. Der Rechtsreferendar soll jeweils zu Beginn der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft und bei dem Strafgericht die Aufgaben und die Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats bzw. eines in Strafsachen tätigen Gerichts kennen lernen.
2. Der Rechtsreferendar soll in den Hauptabschnitten seiner Ausbildung lernen, das Strafprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer strafprozessualer Verfahren in der Rolle des Staatsanwaltes und des Richters anzuwenden und die gesellschaftlichen Auswirkungen strafrechtlicher Tätigkeit kritisch reflektieren zu können.

IV. Regelleistungen der Rechtsreferendare

Der Rechtsreferendar soll lernen,

- einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln,
- Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen,
- gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen,
- die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis des Ausbilders zu erfassen.

Dazu hat der Rechtsreferendar folgende Regelleistungen zu erbringen:

1. In der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft hat der Rechtsreferendar

1.1 in zwei noch nicht abschließend ermittelten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenstellung mit anschließender gutachtlicher Würdigung anzufertigen und gegebenenfalls eine Ermittlungsverfügung zu entwerfen,

1.2 mindestens vier Anklageschriften anzufertigen, davon zwei mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eine von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit, deren Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll,

1.3 fünf Einstellungsverfügungen anzufertigen,

1.4 in einem Fall bei Vorliegen geeigneter Verfahren von einigem Gewicht entweder Anträge auf Erlass eines Haftbefehls, auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, auf Beschlagnahme oder auf Durchsuchung zu entwerfen und dem Ausbilder vorzutragen,

1.5 drei Vorträge zu einem abschlussreifen Verfahren zu halten,

1.6 in mindestens einem Verfahren unter Aufsicht des Ausbilders eine Vernehmung, eine Anhörung oder eine Ortsbesichtigung durchzuführen und die dabei anzufertigende Niederschrift zu diktieren,

1.7 an mindestens einem Sitzungstag die Schlussvorträge zu übernehmen.

2. In der Ausbildung bei einem Amtsgericht (Schöffengericht, Strafrichter) oder einem Landgericht (Strafkammer) hat der Rechtsreferendar

2.1 in zwei dazu geeigneten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenstellung oder Sachverhaltsüberprüfung mit anschließender gutachtlicher Würdigung zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses anzufertigen und gegebenenfalls einen Beschluss nach § 202 StPO zu entwerfen,

2.2 mindestens drei Strafurteile anzufertigen, davon eines mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eines von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit, dessen Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll (unter den Urteilen sollte möglichst ein freisprechendes sein),

2.3 in einem Fall bei Vorliegen geeigneter Verfahren Beschlüsse im Haftprüfungsverfahren zu entwerfen und dem Ausbilder vorzutragen,

2.4 in zwei Verfahren, das von der Person des Angeklagten her dazu geeignet ist und dessen Schwerpunkt in der Frage der Strafzumessung und/oder der Strafaussetzung liegt, die Hauptverhandlung vorzubereiten und anschließend das Urteil zu entwerfen,

2.5 an zwei Sitzungstagen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzutragen und die Entscheidung vorzuschlagen.

3. Bei allen Ausbildungsstellen hat der Referendar

3.1 an der Dezernatsarbeit teilzunehmen, insbesondere

3.2 an zwei Tagen alle dem Ausbilder vorgelegten Akten gemeinsam mit diesem durchzusehen und in geeigneten Fällen Vorschläge hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen zu machen,

3.3 gegen Ende der Ausbildung an zwei Tagen einen Teil der täglich dem Ausbilder vorgelegten Akten selbständig zu bearbeiten, indem er die zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen entwirft und sie, falls erforderlich, dem Ausbilder erläutert.

Bei dieser Tätigkeit können zugleich andere der oben bezeichneten Regelleistungen erbracht werden.

V. Sitzungsdienst der Rechtsreferendare

Der Rechtsreferendar soll an dem Sitzungsdienst des Staatsanwalts bzw. den Hauptverhandlungen des Gerichts teilnehmen, insbesondere dann, wenn es um von ihm bearbeitete Verfahren geht, im übrigen, soweit die weiteren Aufgabenstellungen es zulassen.

Ausbildungsnachweis gem. § 36 Abs. 6 ThürJAPO

Anlage 1 a

(Nummer IV. des Ausbildungsplans für die Ausbildungsstelle in Strafsachen ist zu beachten !)

Rechtsreferendar/in: _____

Behörde: _____

Ausbildungsstelle (Abteilung, Kammer etc.): _____

Ausbilder: _____

Ausbildungsbeginn: _____

Ausbildungsende: _____

Unterbrechungen: _____

Art der Leistung (vgl. Ausbildungsplan)	Anforderungen (Umfang, Schwierigkeit, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Punkte
Gutachten (IV. 1.1)			
Gutachten (IV. 1.1)			
Anklage (IV. 1.2)			
Anklage (IV. 1.2)			
Anklage (IV. 1.2)			
Anklage (IV. 1.2)			
Einstellungsverfügung (IV. 1.3)			
Einstellungsverfügung (IV. 1.3)			
Einstellungsverfügung (IV. 1.3)			

Einstellungsverfügung (IV. 1.3)			
Einstellungsverfügung (IV. 1.3)			
Antrag auf - Haftbefehl, - Durchsuchung etc. (IV. 1.4)			
Vortrag (IV. 1.5)			
Vortrag (IV. 1.5)			
Vortrag (IV. 1.5)			
Vernehmung, Anhörung oder Ortsbesichtig. (IV. 1.6)			
Vernehmung, Anhörung oder Ortsbesichtig. (IV. 1.6)			
Schlussvortrag. (IV. 1.7)			
Schlussvortrag. (IV. 1.7)			
Schlussvortrag. (IV. 1.7)			
Schlussvortrag. (IV. 1.7)			

Dezernatsarbeit (IV. 3.1 bis 3.3):

Sonstiges:

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Datum u. Unterschrift d. Ausbilder(in):

Datum u. Unterschrift d. Referendar(in):

Ausbildungsnachweis gem. § 36 Abs. 6 ThürJAPO

Anlage 1 b

(Nummer IV. des Ausbildungsplans für die Ausbildungsstelle in Strafsachen ist zu beachten !)

Rechtsreferendar/in: _____

Behörde: _____

Ausbildungsstelle (Abteilung, Kammer etc.): _____

Ausbilder: _____

Ausbildungsbeginn: _____

Ausbildungsende: _____

Unterbrechungen: _____

Art der Leistung (vgl. Ausbildungsplan)	Anforderungen (Umfang, Schwierigkeit, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Punkte
Gutachten (IV. 2.1)			
Gutachten (IV. 2.1)			
Gutachten (IV. 2.1)			
Urteil (IV. 2.2)			
Urteil (IV. 2.2)			
Urteil (IV. 2.2)			
Urteil (IV. 2.2)			
Beschluss nach Haftprüfung. (IV. 2.3)			
Vorbereitung einer Hauptver- handlung und Urteil(IV. 2.4)			

Art der Leistung (vgl. Ausbildungsplan)	Anforderungen (Umfang, Schwierigkeit, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Punkte
Vorbereitung einer Hauptverhandlung und Urteil(IV. 2.4)			
Vortrag zur Beratung (IV. 2.6)			
Vortrag zur Beratung (IV. 2.6)			
Vortrag zur Beratung (IV. 2.6)			
Vortrag zur Beratung (IV. 2.6)			
Vortrag zur Beratung (IV. 2.6)			

Dezernatsarbeit (IV. 3.1 bis 3.3):

Sonstiges:

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Datum u. Unterschrift d. Ausbilder(in):

Datum u. Unterschrift d. Referendar(in):

Zeugnis **über die Ausbildung** **in Strafsachen**

Rechtsreferendar/in: _____
Behörde: _____
Ausbildungsstelle (Kammer, Abteilung etc.): _____
Ausbilder: _____
Ausbildungsbeginn: _____
Ausbildungsende: _____
Unterbrechungen: _____

1. MITARBEIT:

(Ausbildungsinteresse, Selbständigkeit, Zusammenarbeit bei der Erledigung von Einzelaufgaben, in der Beratung und in Besprechungen mit dem Ausbilder; Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. LEISTUNGEN:

Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung
der schriftlichen Leistungen:
der mündlichen Leistungen:
der Beteiligung an der staatsanwaltschaftlichen/strafrichterlichen Praxis:

3. RECHTSKENNTNISSE:

(materielles Recht, Verfahrensrecht; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. PRAKTISCHE FÄHIGKEITEN:

(z. B. bei der Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, beim Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Leistungsvermögen usw.)

5. Verständnis und Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der Tätigkeit des Richters/Staatsanwalts (z. B. bei bestimmten Entscheidungen, Anträgen, Umgang mit Verfahrensbeteiligten usw.)

6. SONSTIGE BEMERKUNGEN:

7. GESAMTWÜRDIGUNG, Note und Punktzahl nach § 36 Abs. 6 Satz 4:

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbilders

Abschrift des Zeugnisses

gem. § 36 Abs. 6 Satz 6 ThürJAPO übersandt am:

Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (Einführungsarbeitsgemeinschaft IV)

gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)

Lernziele für die Ausbildung in der Einführungsarbeitsgemeinschaft IV

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft IV soll dem Rechtsreferendar einen Überblick über die Funktion des Rechtsanwalts für die Tätigkeit der durchlaufenen Ausbildungsstellen, seine besonderen Aufgaben zur Verhinderung und zur Beilegung sozialer Konflikte außerhalb rechtlich geregelter Verfahren (Mediation) sowie über das anwaltliche Berufs- und Standesrecht und die Arbeitsorganisation einer Anwaltspraxis vermitteln.

1. Der Rechtsreferendar soll Stellung und Funktion des Rechtsanwalts im sozialen Rechtsstaat erfassen und beurteilen lernen.

1.1 Der Rechtsreferendar soll die Tätigkeitsfelder der Rechtsanwälte kennen lernen. Er soll dabei mit den dominierenden Tätigkeitsmerkmalen, den Qualifikationskriterien und der Konkurrenzsituation des Rechtsanwalts auch im Verhältnis zu anderen Berufen vertraut gemacht werden.

1.2 Der Rechtsreferendar soll das Leitbild des Rechtsanwalts analysieren und beurteilen lernen.

1.3 Der Rechtsreferendar soll lernen, die Gründe zu analysieren, die dazu führen, einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen oder sich nicht an einen Anwalt zu wenden. Er soll dabei auch andere Formen der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung kennen lernen und insbesondere Art, Umfang und Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit außerhalb rechtlich geregelter Verfahren erfassen.

1.4 Der Rechtsreferendar soll Prognosen für eine zukünftige Entwicklung anwaltlicher Tätigkeit kennen lernen.

2. Der Rechtsreferendar soll einen Einblick in die besondere Aufgabenstellung der Rechtsanwälte erhalten.

Der Rechtsreferendar soll darauf vorbereitet werden, Rechtsfragen und Konflikte aus der Interessensicht von Mandanten zu prüfen und von daher sachgerechte, rechtlich durchsetzbare Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

3. Der Rechtsreferendar soll mögliche Bestimmungsgünde anwaltlichen Handelns kennen lernen.

Der Rechtsreferendar soll sozialwissenschaftliche Untersuchungen zum Anwaltsberuf kennen lernen.

4. Der Rechtsreferendar soll die Grundzüge des anwaltlichen Berufsrechts kennen lernen.

4.1 Der Rechtsreferendar soll vertraut gemacht werden mit

- der Zulassungsregelung gemäß §§ 4 ff. BRAO,
- der Organstellung des Rechtsanwalts gemäß § 1 BRAO,
- den Rechten und Pflichten des Rechtsanwalts gemäß §§ 43 ff. BRAO und den Regeln der Berufsordnung (BORA),
- der Organisation und Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer gemäß §§ 60 ff. BRAO,
- der Ehrengerichtbarkeit gemäß §§ 92 ff. BRAO,
- den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts.

4.2 Der Rechtsreferendar soll auch die Normen kennen und berücksichtigen lernen, die die Vertretung eines Rechtsanwalts durch einen Referendar regeln.

5. Der Rechtsreferendar soll in einem ersten Überblick die rechtliche Stellung des Rechtsanwalts in den verschiedenen rechtlich geregelten Verfahren sowie die Grundlagen für die praktische anwaltliche Tätigkeit kennen lernen.

5.1 Der Rechtsreferendar soll kennen lernen, in welcher Weise die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach verschiedenen Verfahrensordnungen möglich, zwingend vorgeschrieben oder ausgeschlossen ist.

5.2 Der Rechtsreferendar soll unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten von Anwaltsverträgen kennen lernen.

5.3 Der Rechtsreferendar soll kennen lernen, in welchem Umfang der Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten haftet.

6. Der Rechtsreferendar soll die Arbeitsorganisation einer Anwaltskanzlei kennen lernen.

6.1 Der Rechtsreferendar soll im Bereich der Büroorganisation verschiedene Formen kennen lernen.

6.2 Der Rechtsreferendar soll die anwaltliche Tätigkeit auch unter betriebswirtschaftlichen Aspekten kennen lernen. Er sollte dabei auch lernen, für unterschiedliche Mandate Rentabilitätsbewertungen anzustellen.

7. Der Rechtsreferendar soll die häufigsten Anwaltsgebühren berechnen können.

Der Rechtsreferendar soll die in den Verfahren der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung entstehenden Gebührenansprüche des Rechtsanwalts berechnen lernen.

Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (Regelarbeitsgemeinschaft IV)

gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Abs. 3 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)

I. Lernziele für die Arbeitsgemeinschaft IV

Der Rechtsreferendar soll typische anwaltliche Tätigkeiten erfassen, analysieren und selbst ausüben lernen.

1. Der Rechtsreferendar soll die verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts in Verfahren nach

- der Zivilprozessordnung
dem Arbeitsgerichtsgesetz
- dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- der Strafprozessordnung
- der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes

bestimmen.

1.1 Der Rechtsreferendar sollte während seiner bisherigen Ausbildung gelernt haben, die verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen anzuwenden, die zivilrichterliche, strafrichterliche und staatsanwaltliche sowie verwaltungsbehördliche Tätigkeiten und Entscheidungen lenken. Die Ausbildung, die hinsichtlich der klassischen Gebiete des Rechts in dieser Ausbildungsstation um das Wirtschaftsrecht erweitert wird, den Bereich des 8. Buches der Zivilprozessordnung vertieft und auch die freiwillige Gerichtsbarkeit einbezieht, muss sich nunmehr im Schwerpunkt auf die verfahrensrechtliche Stellung des Rechtsanwalts erstrecken.

1.2 Im Vordergrund der Ausbildung sollten hierbei die Postulationsfähigkeit, die Bevollmächtigung, die Schriftsatzformen und die Antrags- und Begründungsmöglichkeiten des Rechtsanwalts stehen.

1.3 Der Rechtsreferendar soll die Bestimmungen über Form, Inhalt und Befristung der verschiedenen Schriftsatzarten für die Verfahren nach der Zivilprozessordnung, dem Arbeitsgerichtsgesetz, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Strafprozessordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung kennen und berücksichtigen lernen.

1.4 Die Einübung in die Fähigkeit zur optimalen Antragstellung in typischen Prozesssituationen kann aufbauen auf dem in den vorausgegangenen Stationen Gelernten und sollte sich daher auf besondere Antragstellungen beschränken.

1.5 Aufbauend auf den an der Hochschule erworbenen Grundlagen soll der Rechtsreferendar bei systematischer Vertiefung im Zwangsvollstreckungsrecht lernen, mit den Rechtsbehelfen des 8. Buches der ZPO aus anwaltlicher Sicht selbstständig umzugehen.

1.6 Der Rechtsreferendar soll in einem orientierenden Überblick die Regelungsbereiche des FGG kennen lernen. Dabei soll er unter den unterschiedlichen Verfahrensarten der freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere die Bedeutung der Begründung und der Absicherung von Rechtspositionen durch Registereintragungen kennen lernen, die exemplarisch etwa am Beispiel einer Firmeneintragung oder eines Ehegüterrechtsvertrages behandelt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte der Rechtsreferendar auch das Beschwerdeverfahren im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Überblick kennen lernen.

1.7 Die Grundlagen der arbeitsgerichtlichen Praxis sollte der Rechtsreferendar im Rahmen der Zivilstation kennen gelernt haben. Er soll nun ergänzend befähigt werden, Kündigungsschutzklagen und Lohn- und Gehaltsklagen zu erheben sowie Auflösungsverträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Weiterbeschäftigung und auf Fortzahlung der Vergütung zu stellen.

1.8 Die Besonderheiten des Verwaltungsverfahrens, insbesondere aber des Verwaltungsprozesses (Untersuchungsgrundsatz) und die unterschiedlichen Anträge im Eilverfahren aus anwaltlicher Sicht müssen erkannt, berücksichtigt und geübt werden.

2. Der Rechtsreferendar soll lernen, im Gespräch mit Mandanten die Grundlagen anwaltlicher Beauftragung zu klären das Begehren und tatsächliches Wissen hierzu festzustellen, rechtlich zu würdigen und in für Laien verständlicher Weise darüber Rat und Auskunft zu erteilen.

2.1 Gespräche mit Mandanten sind ein Schwerpunkt und zugleich eine entscheidende Grundlage anwaltlicher Tätigkeit. Die Entwicklung dieser Fähigkeit muss daher auch einen Schwerpunkt der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sein.

2.2 Der Rechtsreferendar soll die Unterschiede zwischen der Feststellung von Lebenssachverhalten durch Gerichte und Behörden und der Erfassung und Klärung des für das Begehren des Mandanten relevanten tatsächlichen Geschehens durch einen Rechtsanwalt kennen und berücksichtigen lernen.

2.3 Der Rechtsreferendar soll sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zu einer befragenden Gesprächsführung kennen, kritisch beurteilen und selbst anwenden lernen.

2.4 Der Rechtsreferendar soll lernen, die Möglichkeit einer sofortigen rechtlichen Würdigung des Mandantenbegehrens einzuschätzen und dabei die Bedeutung des Präsenzwissens für den anwaltlichen Beruf erfahren und erlernen.

2.5 Der Rechtsreferendar soll lernen, rechtliche Beurteilungen, Ratschläge und Auskünfte in allgemeinverständlicher Weise mündlich und schriftlich zu formulieren.

3. Der Rechtsreferendar soll lernen, als Anwalt mündlich und schriftlich überzeugend zu argumentieren.

3.1 Im Vordergrund anwaltlicher Tätigkeit stehen auch die Ausarbeitung schriftlicher Stellungnahmen sowie die Teilnahme an Verhandlungen und Besprechungen.

3.2 Der Rechtsreferendar sollte juristische und sozialwissenschaftliche Argumentationstheorien kennen lernen und auf ihre praktische Anwendbarkeit und Wirkung hin überprüfen.

3.3 Der Rechtsreferendar soll die Besonderheiten der Mediation und die sich damit eröffnenden alternativen Möglichkeiten rechtsanwaltlichen Handelns kennen lernen.

3.4 Der Rechtsreferendar soll lernen, den Schlussvortrag eines Verteidigers zu halten.

3.5 Der Rechtsreferendar soll lernen, Schriftsätze unter rechtlichen und argumentationsstrategischen Gesichtspunkten zu analysieren und selbst zu entwerfen.

4. Der Rechtsreferendar soll lernen, Parteirechte in einer Gerichtsverhandlung interessengerecht wahrzunehmen.

4.1 Der Rechtsreferendar soll Ablauf und Bestimmungsgünde für die anwaltliche Prozessvorbereitung unter dem Gesichtspunkt vorausschauender Prozessplanung verstehen lernen.

4.2 Der Rechtsreferendar soll mit der rechtlich möglichen und zugleich zweckmäßigen Ausgestaltung und Durchführung mündlicher Verhandlungen vertraut gemacht werden.

4.3 Der Rechtsreferendar soll auf außergewöhnliche Situationen in Verhandlungen und vor Gericht zur Schulung der Schlagfertigkeit vorbereitet werden.

5. Der Rechtsreferendar soll lernen, typische Verträge und Vereinbarungen zu entwerfen und selbst auszuhandeln.

5.1 Die Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung von Verträgen ex post sollte der Rechtsreferendar bereits im Verlauf der Ausbildung erworben haben. Er soll nunmehr lernen, Lebensverhältnisse mit den Mitteln und in den Grenzen des Rechts zu gestalten, Rechtsrat für zukünftiges Verhalten zu geben und vorausplanend zu denken.

5.2 Der Rechtsreferendar soll verschiedene Typen von Verhandlungssituationen kennen lernen und versuchen, diese mit Hilfe juristischer Vertragstheorien und sozialwissenschaftlicher Verhandlungstheorien zu beurteilen.

5.3 Der Rechtsreferendar soll lernen, die Funktion der Vertragsgestaltung in der Gesellschaft zu erkennen und zu beurteilen.

6. Der Rechtsreferendar soll vertieft die rechtliche Stellung des Rechtsanwalts in den verschiedenen rechtlich geregelten Verfahren sowie die Grundlagen für die praktische anwaltliche Tätigkeit kennen lernen.

1.1 Typische Inhalte und Formen von Vollmachten und Mandatsverträgen.

1.2 Berufs- und standesrechtlichen Grenzen der Vollmachtserteilung und der Mandatsbedingungen.

1.3 Allgemeines anwaltliches Standesrecht

1.4 Formen anwaltlicher Zusammenarbeit

1.5 Berufsregeln bei der Zusammenarbeit mit Kollegen aus anderen Ländern, insbesondere auch aus der Europäischen Union.

7. Die Besonderheiten anwaltlicher Fragestellungen im zweiten jur. Staatsexamen sind zu üben.

Besonderheiten des Aufbaus aus anwaltlicher Sicht:

1.1 einer Klausur (Anwaltsklausur).

1.2 eines Aktenvortrags.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendare in der Arbeitsgemeinschaft IV

1. Der Rechtsreferendar hat regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen drei Aufsichtsarbeiten zu schreiben.

2. Der Rechtsreferendar hat regelmäßig einen Aktenvortrag oder ein Referat oder ein Plädoyer zu halten oder ein vorbereitendes Arbeitspapier vorzulegen

Ausbildungsplan für die Ausbildungsstelle bei einem Rechtsanwalt

gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)

I. Allgemeines

1. Ausbildungsstellen für die Station nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1d ThürJAPO (Rechtsanwaltsstation) sind die Rechtsanwältinnen.

2. Jeder Rechtsreferendar hat dem Präsidenten des Landgerichts 3 Monate vor Beginn der Rechtsanwaltsstation mitzuteilen, welchem Rechtsanwalt er zugewiesen werden will. Der Mitteilung ist eine schriftliche Erklärung des betreffenden Rechtsanwalts beizufügen, dass er bereit und in der Lage ist, den Referendar auf der Grundlage dieses Ausbildungsplanes auszubilden.

3. Die Entsendung zu einem Rechtsanwalt, dessen Kanzleisitz nicht innerhalb des Geschäftsbereiches der Stammdienststelle liegt, ist auf Antrag ausnahmsweise möglich. Die Pflicht zur Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft und an der Regelarbeitsgemeinschaft am Ort der Stammdienststelle bleibt bestehen. Von der Teilnahme an der Regelarbeitsgemeinschaft kann der Präsident des Oberlandesgerichts den Referendar in Ansehung seiner Leistungen befreien.

Der Rechtsreferendar ist dem Rechtsanwalt mit Wirkung zu dem auf den letzten Tag der Einführungsarbeitsgemeinschaft folgenden Werktag zuzuweisen.

4. Der zeitliche Rahmen für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt wird durch § 36 Abs. 4 und 5 der ThürJAPO festgelegt.

4.1. Die Dienstzeit des Referendars bestimmt sich im Rahmen der Dienstzeitregelung nach den Aufgaben, die ihm der Ausbilder zur Bearbeitung überträgt.

4.2. Der Ausbilder hat bei der Übertragung von Aufgaben auf die Inanspruchnahme des Rechtsreferendars durch die Arbeitsgemeinschaft angemessene Rücksicht zu nehmen. Dabei ist davon auszugehen, dass Vorbereitung und Nacharbeit für die Rechtsregelerbeitsgemeinschaft insgesamt einen Arbeitstag in Anspruch nehmen.

II. Lernziele für die Ausbildung in der Ausbildungsstelle

1. Der Rechtsreferendar soll die Stellung und Funktion des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege kennen lernen. Er soll dabei die Bedeutung

1.1. interessenorientierter Rechtsbesorgung und -gestaltung in einer demokratischen Rechtsordnung

1.2. der Tätigkeit und Funktion des Rechtsanwalts bei der Schlichtung und Vermeidung von Interessenskonflikten der Rechtssubjekte

1.3. des Schutzes der Besitzstands- und Freiheitsphäre des Einzelnen

1.4. der Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts erfahren.

2. Der Rechtsreferendar soll die Grundlagen der Organisation eines Anwaltsbüros, insbesondere

2.1. das System der Aktenführung

2.2. der Fristenkontrolle

2.3. der Mandantenbetreuung

2.4. der Personalführung

2.5. der Buchführung

kennen lernen.

3. An praktischer Tätigkeit soll der Referendar insbesondere lernen:

3.1. ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Recht suchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzuarbeiten,

3.2. Mandantengespräche auch selbständig und zielorientiert zu führen,

3.3. die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu prüfen, das Ergebnis dem Mandanten in kurzer und verständlicher Form darzustellen, Rechtsrat zu erteilen und auf dieser Grundlage gemeinsam mit dem Mandanten die Ziele der Rechtsverfolgung zu formulieren,

3.4. Mandanten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,

3.4. Methoden zur Streitschlichtung und -vermeidung zu entwickeln,

3.6. den anwaltlichen Schriftverkehr in den gebräuchlichen Formen zu führen,

3.7. Zeugen und Sachverständige ergebnisorientiert zu vernehmen,

3.8. die wesentlichen Anträge und Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung zu formulieren.

4. Die Aufgaben des Rechtsanwalts im Bereich der gestaltenden Zivilrechtsverhältnisse sollen einen besonderen Ausbildungsschwerpunkt bilden.

Der Referendar soll dabei lernen, die Lebensverhältnisse des Mandanten unter Berücksichtigung der Interessen auch anderer Beteiligter für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten. Er soll darüber

hinaus Einblicke in den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhalten.

III. Ausbildungsablauf in der Ausbildungsstelle

1. Der Rechtsreferendar soll in den ersten Wochen nach Ende der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Büroorganisation im Anwaltsbüro kennen lernen und einen ersten Einblick in die alltäglichen Aufgaben des ausbildenden Rechtsanwalts erhalten.

1.1. Der Ausbilder oder der für den organisatorischen Ablauf des Büros verantwortliche Mitarbeiter soll dem Referendar zunächst die Arbeitsabläufe in der Kanzlei (Telefonverkehr, Aktenführung, Fristenkontrolle, EDV-System, Postverkehr) eingehend erläutern und den Referendar sodann tageweise geeignete Arbeiten, insbesondere den Telefonverkehr, die Fristenkontrolle sowie die Aktenanlage und -führung selbständig ausführen lassen.

1.2. Begleitend soll der Referendar eingehend über die besondere Bedeutung der Mandantenbetreuung und -pflege, die Grundzüge der Personalführung, der Buchführung im Anwaltsbüro sowie das anwaltliche Rechnungswesen unter Betonung der formellen Anforderungen an eine ordnungsgemäß Honorarabrechnung informiert werden.

2. Der Referendar soll während der Ausbildung typische anwaltliche Aufgaben bewältigen lernen.

2.1. Der Referendar soll dabei ein möglichst breites Spektrum anwaltlicher Tätigkeit kennen lernen; mit Aufgaben aus speziellen Bereichen anwaltlicher Tätigkeit sollte er nur in Ausnahmefällen betraut werden.

2.2. Dem Referendar soll häufig Gelegenheit gegeben werden, an Besprechungen, Beratungen und Verhandlungen teilzunehmen und durch die Anfertigung von Vermerken, Gutachten und Entwürfen von Anschreiben an Mandanten seine Fähigkeiten zur Aufarbeitung, Erfassung und Ordnung von Sachverhalten zu entwickeln. Er soll in der zweiten Hälfte der Ausbildung zunehmend Mandantenbesprechungen selbständig vorbereiten und führen, Vorschläge zum weiteren Vorgehen in der Angelegenheit erarbeiten und dem Ausbilder hierüber berichten.

2.3. In geeigneten Fällen sollen dem Referendar notwendige Rechercharbeiten (Behördengespräche, Ortsbesichtigungen, Akteneinsicht) übertragen werden.

2.4. Der Referendar soll nach Möglichkeit auch an außergerichtlichen Schlichtungsverhandlungen teilnehmen, ihm ist Gelegenheit zu geben, sich auf diese vorzubereiten und zu einzelnen Aspekten eigene Beiträge in die Verhandlungen einzubringen.

2.5. Als typische Arbeitsfelder, in denen der Referendar anwaltliche Aufgaben übernehmen und Regelleistungen erbringen soll, sind beispielhaft zu nennen:

2.5.1. im Verkehrsrecht:

- Befragung und Beratung in einer Verkehrsunfallsache,
- Regulierungsverhandlungen mit einer Haftpflichtversicherung,
- Vertretung in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren aus Anlass eines Verkehrsunfalls.

2.5.2. im Bauvertragsrecht:

- Entwurf oder Kontrolle eines Bauvertrages, insbesondere der Vollständigkeit des Leistungsverzeichnisses,
- Mängelrügen,
- Tatsachenvortrag und Beweisangebote im Bauprozess,
- Vorbereitung eines selbständigen Beweisverfahrens.

2.5.3. im Kaufrecht:

- Entwurf oder Prüfung eines Grundstückskaufvertrages,
- Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen,
- Anfechtung und Rückabwicklung von Kaufverträgen.

2.5.4. im Familienrecht:

- Beratung in einer Ehescheidungssache,
- Antragsschriften für Ehescheidungsverfahren, Unterhaltsberechnungen,
- Entwurf von Ehescheidungsfolgenvereinbarungen.

2.5.5. im Arbeitsrecht:

- Kündigungsschutzklage,
- Lohn- oder Gehaltsklage,
- Entwurf eines Arbeitsvertrages,
- Entwurf einer Wettbewerbsvereinbarung,
- Entwurf einer Betriebsvereinbarung.

2.5.6. im Handelsrecht:

- Entwurf eines BGB-Gesellschaftsvertrages,
- Entwurf eines GmbH-Vertrages,
- Entwurf eines Geschäftsführervertrages.

2.5.7. im Verwaltungsrecht:

- Anträge auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung,
- Antrag auf Erlasse einer einstweiligen Anordnung
- Einlegung und Begründung eines Widerspruchs,
- Klageerhebung,
- Einlegung und Begründung eines Einspruchs im Ordnungswidrigkeitsverfahren.

2.5.8. im Vollstreckungsrecht:

- Formulierung verschiedener Zwangsvollstreckungsanträge (Mobiliarzwangsvollstreckung, Zwangsvollstreckung in Forderungen, Zwangsvollstreckung in Immobilien),
- Auswahl und Formulierung von Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung.

2.5.9. im Strafrecht:

- Mitwirkung bei der und in geeigneten Fällen Übernahme der Strafverteidigung,
- Entwurf von Beweisanträgen,
- Plädoyer,
- Begründung von Rechtsmitteln.

2.5.10. im Kosten- und Gebührenrecht:

- Fertigung von Honorarabrechnungen und Kostenfestsetzungsanträgen,
- Begründung der sofortigen Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren.

IV. Regelleistungen der Rechtsreferendare

Zur Entwicklung seiner Fertigkeiten im Hinblick auf die in Ziffer II.3. formulierten Lernziele hat der Referendar zumindest folgende Regelleistungen zu erbringen:

1. Aufarbeitung von Sachverhalten:
Zehn Vermerke über Mandantengespräche oder von Mandanten überreichte Unterlagen einschließlich des sich aus diesen ergebenden Sachverhaltes in komprimierter Darstellung und anschließender rechtlicher Würdigung.
2. Mandantenberatung:
Führen von fünf Beratungsgesprächen einschließlich der Dokumentation in Form von Aktenvermerken.

3. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung:

3.1. Führung von zwei außergerichtlichen Gesprächen zum Streitgegenstand einschließlich der Dokumentation des Ergebnisses.

3.2. Übernahme der Ausführungen der Parteirechte in acht Angelegenheiten vor Gericht einschließlich Vergleichsverhandlungen, davon mindestens in drei Fällen unter Beistand des Ausbilders sowie mindestens in zwei Fällen mit einer Beweisaufnahme.

4. Anwaltlicher Schriftverkehr:

4.1. Zwei Mandantenschreiben zu den Aussichten der Rechtsverfolgung einschließlich Prozesskostenrisiko

4.2. Anfertigung von zwei Klageschriftentwürfen, von denen mindestens einer umfangreiches Parteivorbringen und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten soll.

4.3. Fertigung von vier Klageerwiderungen, von denen mindestens einer umfangreiches Parteivorbringen und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten soll.

4.4. Fertigung von je einer Berufungsbegründung und Berufungserwiderung.

4.5. Fertigung zweier Stellungnahmen zum Ergebnis einer Beweisaufnahme.

4.6. Fertigung von zwei abschließenden Mandantenschreiben einschließlich der Honorarschlussrechnungen.

5. Erarbeitung eines Vertragsentwurfs (fakultativ)

6. Zwangsvollstreckung:

Fertigung von drei unterschiedlichen Zwangsvollstreckungsanträgen sowie mindestens eines Rechtsbehelfs in der Zwangsvollstreckung.

Ausbildungsnachweis gem. § 36 Abs. 6 ThürJAPO

Anlage 1

(Nummer IV. des Ausbildungsplans für die Ausbildungsstelle bei einem Rechtsanwalt ist zu beachten !)

Rechtsreferendar/in: _____

Ausbildungsstelle (Rechtsanwaltskanzlei): _____

Ausbilder: _____

Ausbildungsbeginn: _____

Ausbildungsende: _____

Unterbrechungen: _____

Art der Leistung (vgl. Ausbildungsplan)	Anforderungen (Umfang, Schwierigkeit, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Punkte
Vermerk (IV. 1.)			
Vermerk (IV. 1.)			
Vermerk (IV. 1.)			
Vermerk (IV. 1.)			
Vermerk (IV. 1.)			
Vermerk (IV. 1.)			
Vermerk (IV. 1.)			
Vermerk (IV. 1.)			
Vermerk (IV. 1.)			
Vermerk (IV. 1.)			
Mandantenberatung (IV. 2.)			
Mandantenberatung (IV. 2.)			
Mandantenberatung (IV. 2.)			

Art der Leistung (vgl. Ausbildungsplan)	Anforderungen (Umfang, Schwierigkeit, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Punkte
Mandantenberatung (IV. 2.)			
Mandantenberatung (IV. 2.)			
Mandantenberatung (IV. 2.)			
Außergerichtl. Gespräch (IV. 3.1)			
Außergerichtl. Gespräch (IV. 3.1)			
Teilnahme an Gerichtsverhandlung (IV. 3.2)			
Teilnahme an Gerichtsverhandlung (IV. 3.2)			
Teilnahme an Gerichtsverhandlung (IV. 3.2)			
Teilnahme an Gerichtsverhandlung (IV. 3.2)			
Teilnahme an Gerichtsverhandlung (IV. 3.2)			
Teilnahme an Gerichtsverhandlung (IV. 3.2)			
Teilnahme an Gerichtsverhandlung (IV. 3.2)			
Verteidigung in einem Strafverfahren (III 2.5.9)			

Art der Leistung (vgl. Ausbildungsplan)	Anforderungen (Umfang, Schwierigkeit, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Punkte
Verteidigung in einem Strafverfahren (III 2.5.9)			
Mandantenschreiben (IV. 4.1)			
Mandantenschreiben (IV. 4.1)			
Entwurf einer Klageschrift (IV. 4.2)			
Entwurf einer Klageschrift (IV. 4.2)			
Klageerwidernschrift (IV. 4.3)			
Klageerwidernschrift (IV. 4.3)			
Klageerwidernschrift (IV. 4.3)			
Klageerwidernschrift (IV. 4.3)			
Klageerwidernschrift (IV. 4.3)			
Berufungsbegründung (IV. 3.3)			
Berufungserwidern (IV. 3.3)			
Stellungnahme zu einer Beweisaufnahme (IV. 4.4)			
Stellungnahme zu einer Beweisaufnahme (IV. 4.4)			
Stellungnahme zu einer Beweisaufnahme (IV. 4.4)			

Art der Leistung (vgl. Ausbildungsplan)	Anforderungen (Umfang, Schwierigkeit, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Punkte
Mandantenschreiben incl. Honorarschlussrechnung (IV. 4.5)			
Mandantenschreiben incl. Honorarschlussrechnung (IV. 4.5)			
Vertragsentwurf (IV. 5)			
Zwangsvollstreckung (IV. 6)			
Zwangsvollstreckung (IV. 6)			
Zwangsvollstreckung (IV. 6)			

Dezernatsarbeit: _____

Sonstiges: _____

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am: _____

Datum u. Unterschrift d. Ausbilder(in): _____

Datum u. Unterschrift d. Referendar(in): _____

Z e u g n i s
über die Ausbildung
in der Rechtsanwaltsstation
(Einzelausbildung)

Anlage 2

Rechtsreferendar/in: _____
Ausbildungsstelle (Rechtsanwaltskanzlei): _____
Ausbilder: _____
Ausbildungsbeginn: _____
Ausbildungsende: _____
Unterbrechungen: _____

1. **MITARBEIT:**
(Ausbildungsinteresse, Selbstständigkeit, Zusammenarbeit bei der Erledigung von Einzelaufgaben, in Besprechungen mit dem Ausbilder; Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. **LEISTUNGEN:**
Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung
der schriftlichen Leistungen:
der mündlichen Leistungen:
der Beteiligung an der anwaltlichen Praxis:

3. **RECHTSKENNTNISSE:**
(materielles Recht, Verfahrensrecht; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. **PRAKTISCHE FÄHIGKEITEN:**
(z. B. bei der Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, beim Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Leistungsvermögen usw.)

5. Verständnis und Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der Tätigkeit des Rechtsanwalts (z. B. bei bestimmten Entschlüssen, beim Umgang mit Mandanten, gegnerischen Parteien und Parteivertretern usw.)

6. **SONSTIGE BEMERKUNGEN:**

7. **GESAMTWÜRDIGUNG, Note und Punktzahl nach § 36 Abs. 6 Satz 4 ThürJAPO:**

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbilders

Abschrift des Zeugnisses

gem. § 36 Abs. 6 Satz 6 ThürJAPO übersandt am:

A) Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Fähigkeit des Rechtsreferendars, den Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Problemen zu erkennen, entwickeln und fördern. Der Rechtsreferendar soll lernen, wirtschaftliche Zielsetzungen in Einklang mit den rechtlichen Möglichkeiten zu bringen. Dabei kommt der konfliktvermeidenden, vorsorgenden juristischen Tätigkeit neben der konfliktlösenden besondere Bedeutung zu.

B) Inhalte der Ausbildung

I. Allgemein

1. Überblick über die Gesellschafts-(Unternehmens)formen ausgehend von der Struktur des eigenen Unternehmens
 - Aufbau- und Ablauforganisation, insbesondere Entscheidungsprozesse und Leitungshierarchie einschließlich Grundsätze der Personalführung, Geschäftsführung und Vertretung
 - Haftung des Unternehmens und der am Unternehmen Beteiligten
 - Aussagen der Unternehmensbilanz
 - Steuerrechtliche Aspekte unter besonderer Berücksichtigung des Umsatzsteuerrechts
2. Wettbewerbsrechtliche Aspekte im Marktverhalten
3.

II. Im Besonderen

1. Gruppe:
 - a) Banken
 - Wertpapierrecht unter besonderer Berücksichtigung des Wechsel- und des Scheckrechts
 - Stabilitätsgesetz, Kreditmarktpolitik und Wirtschaftsförderung
 - Bankenstruktur einschließlich Bankenaufsichtsrecht in der Bundesrepublik Deutschland
 - b) Versicherungen
 - Gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens
 - Versicherungsaufsichtsrecht
 - Versicherungsrechtliche und -technische Grundlagen
 -
2. Gruppe: Handel
 - Einschlägige gewerberechtliche Fragen
 - Einschlägige handelsrechtliche Fragen
 - Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung

^{*)} Dem Modellausbildungsplan liegt ein gemeinsam von Bayerischen Staatsministerien und der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Industrie- und Handelskammern erstellter Plan zugrunde. Der Modellausbildungsplan soll Wirtschaftsunternehmen bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als allgemeine Ausbildungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 4 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) unterstützen und Hinweise für die organisatorische Durchführung und die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung geben.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung stellt der Modellausbildungsplan jedoch nur ein Grundmuster dar, das von den einzelnen Wirtschaftsunternehmen je nach ihren Besonderheiten ergänzt und den speziellen Gegebenheiten angepaßt werden kann und soll (verdeutlicht jeweils durch Auslassungspunkte).

-
3. Gruppe: Industrie
 - Einschlägige gewerberechtliche Fragen
 - Fragen des Umweltschutzes
 - Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung

C) Methoden der Ausbildung

1. Bei jedem ausbildenden Unternehmen muss ein verantwortlicher Ausbildungsleiter bestellt sein, der die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Der Ausbildungsleiter lenkt und koordiniert die Ausbildung des Rechtsreferendars. Er ist Vorgesetzter im Sinne des § 32 Abs. 5 ThürJAPO und erteilt dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildung das Zeugnis nach § 36 Abs. 6 ThürJAPO mit dem ihm von der zuweisenden Stelle zur Verfügung gestellten Vordruck.

2. Dem Rechtsreferendar soll ein fester Arbeitsplatz im Bereich des Ausbildungsleiters für die gesamte Ausbildungszeit zugewiesen werden.

Ein Einblick in die wesentlichen Funktionen des Unternehmens soll gewährleistet werden; bei einer Zuweisung in andere Abteilungen des Unternehmens muss jedoch die Zuordnung zum Ausbildungsleiter gewahrt bleiben. Es ist darauf zu achten, dass der Rechtsreferendar nicht eine zu große Zahl verschiedener Ausbildungsstellen durchläuft, deshalb nur eine oberflächliche Information erfolgt und Ausbildungsziel und -inhalte gefährdet werden.

3. Die zeitliche Gestaltung der Ausbildung obliegt dem verantwortlichen Ausbildungsleiter. Dabei ist jedoch zu beachten, dass durchschnittlich zwei Halbtage in der Woche von der Arbeitsgemeinschaft in Anspruch genommen werden. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft geht jeder anderen Ausbildung vor. Eine sinnvolle praktische Ausbildung setzt jedoch eine Tätigkeit des Rechtsreferendars von wöchentlich regelmäßig zwei Halbtagen im Unternehmen voraus.
4. Die Ausbildung ist möglichst praxisbezogen zu gestalten. Deshalb soll nach einer angemessenen informativen Einführung besonderer Wert auf eigenverantwortliche Tätigkeit des Rechtsreferendars gelegt werden. Wichtig ist hierbei vor allem, dass der Rechtsreferendar zu eigenständig formulierten schriftlichen Entscheidungsvorschlägen angehalten wird. Praktische Arbeiten des Rechtsreferendars sind alsbald mit ihm zu besprechen.

Dem Rechtsreferendar soll die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen ermöglicht werden, soweit dies seine Ausbildung fördert und vom Gegenstand her möglich ist.

Z e u g n i s

über die Ausbildung in der Wahlstation

Rechtsreferendar(in): _____

Ausbildungsstelle: _____

Ausbilder(in): _____

Ausbildungsbeginn: _____

Ausbildungsende: _____

Unterbrechungen: _____

1. MITARBEIT:

(Ausbildungsinteresse, Selbstständigkeit, Zusammenarbeit bei der Erledigung von Einzelaufgaben, in Besprechungen mit dem Ausbilder; Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen usw.)

2. LEISTUNGEN:

Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung der schriftlichen Leistungen:

der mündlichen Leistungen:

der Beteiligung an den praktischen Aufgaben des Ausbilders:

3. RECHTSKENNTNISSE:

4. PRAKTISCHE FÄHIGKEITEN:

(z. B. bei der Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, beim Verhalten in Entscheidungssituationen, Verhandlungsgeschick, Arbeitsgeschwindigkeit, Leistungsvermögen usw.)

5. Verständnis und Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der Tätigkeit:

6. SONSTIGE BEMERKUNGEN:

7. GESAMTWÜRDIGUNG, Note und Punktzahl nach § 36 Abs. 6 Satz 4 ThürJAPO:

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbilders

Abschrift des Zeugnisses

gem. § 36 Abs. 6 Satz 6 ThürJAPO übersandt am: